

Rechtsstand VSV: 148. Ergänzungslieferung vom 3. April 2023

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2023
20. November 2023**

Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I**Aufgabe 1:****40 Punkte**

Welches Rechtsmittel steht M jetzt noch offen und hat dieses Aussicht auf Erfolg? Bitte, prüfen Sie alle Voraussetzungen, ggfs. hilfsgutachterlich! (40 Punkte)

Hinweis:

Die M könnte zum einen – nach Art. 142 GG, § 90 Abs. 3 BVerfGG – Individualverfassungsbeschwerde beim Sächsischen Landesverfassungsgerichtshof in Leipzig (nach Art. 81 Abs. 1 Nr.4 SächsVerf, §§ 7 Nr. 4, 27ff SächsVerfGHG) hinsichtlich einer möglichen Grundrechtsverletzung der Glaubensfreiheit aus Art. 19 Abs. 1, Abs.2 SächsVerf, zum anderen könnte sie (auch parallel) eine Individualverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer möglichen Grundrechtsverletzung der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Abs.2 GG einlegen. In Wahrnehmung ihres Wahlrechts (entsprechend Lösungsvorschlag) erhebt sie eine Individualverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

M könnte eine Individualverfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen.

Diese hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit**(15 Punkte)**

Die Individualverfassungsbeschwerde der M müsste zunächst zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht (in Karlsruhe, § 1 Abs. 2 BVerfGG) ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit/Beschwerdeberechtigung

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenden Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. M müsste auch beschwerdefähig sein.

Beschwerdefähig ist „jedermann“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG, damit jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann.

M könnte sich auf die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG (einem Jedermann-Grundrecht, bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit Art. 2 Abs. 1 GG) berufen, welche natürlichen Wesen zusteht.

III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit

M ist auch fähig, Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen und ist daher prozess- und postulationsfähig.

IV. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand sind gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG Akte der „öffentlichen Gewalt“. Dies können Akte der Exekutive (Verwaltungsakte), der Judikative (Urteile) und der Legislative (Gesetze) sein.

M wendet sich hier mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil, gründend auf der Anordnung zur Erfüllung der Schulpflicht nach dem SächsSchulG.

Demnach liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand (Urteilsverfassungsbeschwerde) vor.

V. Beschwerdebefugnis

M müsste weiterhin beschwerdebefugt sein, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten durch die öffentliche Gewalt (hier Beschwerdegegenstand, VA bestätigendes Urteil) besteht.

M muss begründet behaupten, durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt – hier das die Anordnung bestätigende Urteil – selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein.

Es gilt insofern die sog. „Möglichkeitstheorie“, d.h. die Verletzung muss möglich bzw. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

M ist durch das an sie gerichtete Urteil (nebst zu vorigen Widerspruchsbescheid/Adressatentheorie) auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Die durch das Urteil bestätigende Anordnung ggü. M verletzt sie möglicherweise in ihrem Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.

VI. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität

Laut Sachverhalt hat M den Rechtsweg erschöpft, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

Nach § 90 Abs. 2 BVerfGG, ist das letztinstanzliche, die Anordnung der Schulpflicht bestätigende Urteil der beeinträchtigende Akt der öffentlichen Gewalt.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte für das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses.

VIII. Form/Frist

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich zu erheben. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG ist sie zu begründen und die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Eine nähere Ausgestaltung des Begründungserfordernisses findet sich in § 92 BVerfGG.

Da es sich um eine Urteilsverfassungsbeschwerde handelt ist die Einlegungsfrist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ein Monat.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde von M ist zulässig. Um Aussicht auf Erfolg zu haben müsste sie auch begründet sein.

B. Begründetheit

(25 Punkte)

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte der M verletzt sind. In Betracht kommt hier die Glaubensfreiheit nach Art 4 Abs. 1, Abs. 2 GG.

1. Eröffnung des Schutzbereichs

Zunächst müsste der sachliche Schutzbereich und der persönliche Schutzbereich des Grundrechts auf Glaubensfreiheit eröffnet sein.

a) Sachlicher Schutzbereich

Die Eröffnung des sachlichen (inhaltlichen) Schutzbereichs erfolgt in 3 Schritten:

aa) Die Glaubens- oder auch Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG als einheitliches Grundrecht

Anders als der Wortlaut vermuten lassen könnte, gewährleistet Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dem das Schrifttum in weiten Teilen folgt, ein „umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht“ der Glaubensfreiheit. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG gewährleistet die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben, zu äußern und entsprechend zu handeln.

Kurz gesagt: Die Glaubensfreiheit schützt jedes glaubens- oder weltanschaulich-motivierte Denken, Reden oder Handeln.

bb) Begriff des Glaubens

Die Glaubensfreiheit gehört zu den schwer definierbaren Grundrechten, weil sie wesentlich von subjektiven Vorstellungen und vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft/der religiösen Vereinigung abhängt. Die öffentliche Gewalt darf den Glauben nicht anhand objektiver Kriterien definieren. Allerdings ist es für die Rechtsanwendung notwendig, Kriterien an der Hand zu haben, nach denen entschieden werden kann, ob eine bestimmte Haltung als Religion oder als Weltanschauung anzusehen ist. Daher gibt es vielfältige Bemühungen, um dem Begriff des Glaubens Konturen zu geben. Bei allen Definitionsversuchen werden die Stellung des Menschen und seine Beziehung zu einer höheren Macht beschrieben. Der Glaubensbegriff des Art. 4 GG hat danach übereinstimmend ein objektives Element und ein subjektives Element:

Als objektives Element gilt der transzendente Bezug und als subjektives Element die Individualität des Glaubens und des Bekenntnisses.

Der Sachverhalt nimmt ausdrücklich dazu Stellung, dass es sich um eine „keltische Religion“ handelt, so dass dieser Punkt als erfüllt unterstellt werden kann.

cc) Gewährleistungsumfang

Die Glaubensfreiheit schützt das sog. forum internum, d.h. das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden und inne zu haben, sowie das sog. forum externum, d.h. das Recht, diesen Glauben oder diese Weltanschauung nach außen kundzutun und das gesamte Verhalten an den Lehren dieses Glaubens oder dieser Weltanschauung auszurichten und demgemäß zu handeln.

Die Ausübung des Glaubens durch Vermittlung der keltischen Riten von M an K, ist daher vom Gewährleistungsumfang des Schutzbereiches umfasst.

b) Persönlicher Schutzbereich

Die Glaubensfreiheit ist ein Jedermann-Grundrecht. In den persönlichen Schutzbereich fällt daher u.a. jede einzelne natürliche Person (sog. individuelle Glaubensfreiheit) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, ihr Alter etc. Sofern Minderjährige im Hinblick auf die Glaubensfreiheit noch nicht grundrechtsmündig sind, werden sie von ihren gesetzlichen Vertretern (i.d.R. ihren Eltern) vertreten. Der persönliche Schutzbereich hinsichtlich M ist eröffnet. Demnach ist gegenüber M der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG eröffnet.

2. Eingriff in den Schutzbereich

Da der Schutzbereich seitens M eröffnet ist, ist nun zu prüfen, ob durch das letztinstanzliche Urteil ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.

Als Eingriff kommt jede staatliche Maßnahme in Betracht, die die von Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützten Tätigkeiten regelt oder nicht nur unwesentlich behindert.

Eine Beschulung des K steht den Inhalten der keltischen Religion konträr gegenüber, welche die Vermittlung der im Sachverhalt beschriebenen Werte als für Mitglieder ausreichend ansieht.

Die Anordnung der Schulpflicht – bestätigt durch das letztinstanzliche Urteil – regelt daher die geschützten Tätigkeiten bzw. beeinträchtigt diese.

Es liegt demnach ein Eingriff in den Schutzbereich vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Es ist zu prüfen, ob der vorliegende Eingriff in die Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Allerdings ist dem Grundrecht der Glaubensfreiheit kein Gesetzesvorbehalt beigefügt. Es handelt sich demnach um ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht, so dass es fraglich ist, ob und wie dieses überhaupt eingeschränkt werden kann.

Die vorbehaltlos gewährten Grundrechte finden ihre Beschränkungen im kollidierenden Verfassungsrecht (sog. verfassungsimmanente Schranken).

Als kollidierendes Verfassungsrecht, welches einen Eingriff in den Schutzbereich eines vorbehaltlos gewährten Grundrechts zu rechtfertigen mag, kommen alle Rechtsgüter von Verfassungsrang, insb. Grundrechte Dritter, in Betracht.

Soweit andere Verfassungsgüter durch ein grundrechtlich geschütztes Verhalten beeinträchtigt werden, muss im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht und dem kollidierenden Verfassungsrecht gefunden werden.

Voraussetzung für einen Eingriff in ein vorbehaltlos gewährlestetes Grundrecht ist jedoch, dass eine, die einfach-gesetzliche verfassungsimmanente Schranke konkretisierende Eingriffsgrundlage vorliegt.

Als verfassungsimmanente Schranke kommt hier der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in Art. 7 Abs. 1 GG verankert ist in Betracht. Zu diesem gehört u.a. die Erziehung der Schüler in sozialem Verhalten, sowie in Naturwissenschaften und Sprachen.

Dies kann nur durch Besuch einer Bildungseinrichtung oder aber eines anderen – die genannten Bereiche abdeckenden – Lehrangebotes gewährleistet werden.

Für einen Grundrechtseingriff, welcher auf dem Urteil, welches die Anordnung zur Schulpflicht bestätigt, beruht, ist hiervon auszugehen, da diese Untersagung auf den Normen des SächsSchulG basiert.

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit ist somit dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn eine gesetzliche Eingriffsgrundlage besteht, diese verfassungsgemäß ist und von dieser auch verfassungsgemäß Gebrauch gemacht wird.

a) Verfassungsgemäße gesetzliche Eingriffsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Anordnung, welche durch das verfahrensgegenständliche Urteil bestätigt wurde, beruht auf § 26 Abs. 1 SächsSchulG (lt. Hinweis),

Diese Norm ist – lt. Hinweis – formell und materiell rechtmäßig.

b) Verfassungsgemäße Anwendung von § 26 Abs. 1 SächsSchulG (Schranken-Schranke):

Die Glaubensfreiheit und der mit ihr im Widerstreit stehenden Bildungs- und Erziehungsauftrag müssen nun grundsätzlich im Wege der praktischen Konkordanz in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.

Dabei sind die widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter möglichst weitgehend zur Geltung zu bringen.

Durch den Ausschluss von K von der Beschulung, sowie eine Begrenzung ihrer Ausbildung auf die keltischen Werte / Riten, entzieht M vollständig ihr Kind dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Fraglich ist, ob die Anordnung zur Erfüllung der Schulpflicht einen gerechtfertigten Eingriff in die Religionsfreiheit von M darstellt.

Durch die Anordnung und den Vollzug der Schulpflicht, kann der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, welcher insb. dem Wohl der Kinder dient, durchgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Ausübung der keltischen Religion nicht behindert. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, dass K neben der Teilnahme am Unterricht – am Nachmittag, an Wochenenden und in den Ferien – alle Grundlagen der keltischen Religion durch M vermittelt bekommt.

Solange die Lehrkräfte nicht verbal gegen den keltischen Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchten, werde deren Glaubensfreiheit grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Die Schülerinnen und Schüler würden lediglich mit den vermittelten Lehrstoffen, welche über die keltischen Riten hinausgehen konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten Dritter mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird.

Die staatliche Neutralitätspflicht hinsichtlich der Religions-Glaubensfreiheit wird vom Bundesverfassungsgericht nicht als strikte Trennung von Staat und Kirche, sondern vielmehr als eine „die Glaubensfreiheit aller Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“ angesehen.

Eine Befreiung von schulischen Pflichtveranstaltungen aus Glaubensgründen der Schülerinnen und Schüler bzw. aufgrund von religiösen Erziehungsvorstellungen der Eltern kann nur in Ausnahmefällen verlangt werden. Ein etwaiger Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich.

4. Zwischenergebnis

Der Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig aber nicht begründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

Aufgabe 2:

5 Punkte

Hätte der Clan (C) ebenfalls die Möglichkeit, das o.g. Rechtsmittel erfolgreich einzulegen? Gehen Sie nur auf jene Punkte ein, die sich von der Lösung zur Aufgabe 1 unterscheiden!

Ob C selbst die Möglichkeit zur Beschwerdeeinlegung hat, hängt davon ab, ob er beteiligtenfähig / beschwerdeberechtigt ist.

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. C müsste auch beschwerdefähig sein.

Beschwerdefähig ist „jedermann“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG, damit jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann.

C könnte sich auf die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG berufen, welche natürlichen Wesen zusteht, sowie nach Art. 19 Abs. 3 GG inländischen juristischen Personen, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf diese anwendbar ist.

Hierfür müsste es sich bei C um eine inländische juristische Person handeln.

Bei C handelt es sich um eine inländische juristische Person.

Aufgrund mangelnder gegenteiliger Angaben, ist davon auszugehen, dass C seinen Wirkungspunkt im Inland ist.

Hinsichtlich des Vorliegens der juristischen Person ist darauf hinzuweisen, dass dafür nicht die Beurteilung nach den Regeln des Zivilrechts zu Grunde zu legen sind, sondern auch eine Teilrechtsfähigkeit genügt – das einfache Zivilrecht soll nicht Grundlage für den Inhalt des GG gelten. Vielmehr soll Art. 19 Abs. 3 GG Rechte unabhängig von der Teil- und Vollrechtsfähigkeit sichern.

Bei C ist hiervon auszugehen.

Weiter müsste Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG wesensmäßig auf C anwendbar sein, da dieses Grundrecht keine Merkmale enthält, welche nur auf natürliche Personen anwendbar sind.

Es gibt vielmehr eine sog. „kollektive“ Glaubensfreiheit.

Gerade die Glaubensfreiheit stellt ein Grundrecht dar, das darauf angelegt ist, zusammen mit anderen Gläubigen in einer Gruppe wahrgenommen zu werden (sog. kollektive Glaubensfreiheit).

Auch gibt es die sog. kooperative Glaubensfreiheit.

Auf die Glaubensfreiheit können sich auch juristische Personen oder sonstige Vereinigungen berufen, deren Zweck die Pflege oder die Förderung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist (sog. korporative Glaubensfreiheit). Dies gilt für alle Vereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Erfasst sind demnach juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereine ebenso wie Religionsgesellschaften oder weltanschauliche Vereinigungen, die gemäß Art. 137 Abs. 5, Abs. 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben (z.B. die katholische Kirche und die evangelische Kirche). Trotz ihres Status als juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie nicht Teil des Staates, vgl. Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass C ebenfalls die Möglichkeit hat Verfassungsbeschwerde einzulegen. Diese wäre zulässig aber unbegründet (vgl. Begründetheitsprüfung).

Teil II

Aufgaben:

20 Punkte

1. Das Unionsrecht stellt die Handlungsformen Richtlinie (RL) und Verordnung (VO) zur Verfügung. Was hat der EU-Gesetzgeber bei der Wahl „ob“ und „warum“ er eine RL oder VO erlässt – sofern ihm ein Wahlrecht zusteht - zu beachten? **5 Punkte**

Sofern das Primärrecht dem EU-Gesetzgeber die Wahl zwischen RL und VO überlässt, vgl. Art. 296 AEUV, so entscheiden die Organe von Fall zu Fall unter der Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Nach Art. 5 Abs. 4 EUV, gilt, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen.

D.h., dass von Fall zu Fall unterschieden werden muss, jedoch keine völlige Wahlfreiheit besteht.

Vielmehr muss sich für die Handlungsform entschieden werden, die die mitgliedschaftliche Souveränität der EU- Mitgliedsstaaten am wenigsten beeinträchtigt. Dies wird zumeist die Richtlinie sein.

2. Kennt das Europarecht neben Richtlinien und Verordnungen noch weitere Rechtsakte und was ist deren Charakter? Nennen Sie die jeweilige Rechtsgrundlage! **5 Punkte**

Art. 288 AEUV

Beschlüsse – diese dienen der Regelung von Einzelfällen, Verwaltungsakten oder internen Entscheidungen.

Empfehlungen sind ohne rechtliche Verbindlichkeit und stellen insb. Auslegungshinweise dar. Stellungnahmen sind ohne rechtliche Verbindlichkeit.

3. Die Freiheit des Warenverkehrs stellt eine wesentliche Garantie des Europäischen Binnenmarktes dar. Wo ist diese verankert und was ist deren Kern? Was sind die Voraussetzungen für die Eröffnung der Anwendbarkeit? Was sind in der Praxis vorkommende Beschränkungen – Nennen Sie ein Beispiel! **10 Punkte**

Art 28, 30 AEUV – Verbot von Zöllen (Abgaben für die Grenzüberschreitung von Waren) und zollgleichen Abgaben.

Anwendungsbereich erfordert Vorliegen einer Ware (körperliche Gegenstände, legal im Herkunftsstaat zu handeln) und eine Grenzüberschreitung (Einfuhr aus / Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat – dort hergestellt oder aus einem dritten Staat legal eingeführt; Art. 28 Abs. 2, 29 AEUV).

Mögliche Beschränkungen sind Belastungen mit einer Abgabe, diese Abgabe hat einen hoheitlichen Charakter und ist ein Zoll oder eine zollgleiche Abgabe.

Weitere zulässige (gerechtfertigte) Beschränkungen sind die Fälle des Art. 36 AEUV, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen hinsichtlich der Fälle der Art. 34 und 35 AEUV.

Teil III

Aufgabe:

30 Punkte

Prüfen Sie gutachterlich, ob die Firma DATEC einen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages i.H.V. 2.590,00 EUR hat?

Die Firma „DATEC“ könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen die Stadt Talfrei i.H.d. restlichen 2.590,00 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB haben?

Dazu müsste zunächst ein wirksamer (Kauf-)Vertrag zwischen der Firma und der Stadt nach § 433 Abs. 1 BGB zustande gekommen und die (restliche) Kaufpreisforderung nicht untergegangen sein.

Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsschluss wären mind. 2 Willenserklärungen gem. §§145, 147 BGB, die inhaltlich übereinstimmen und Bezug zueinander haben.

Bei der zeitlich ersten Erklärung handelt es sich dabei um den Antrag nach § 145 BGB. Diese Willenserklärung liegt durch die Firma DATEC unstreitig vor.

Fraglich ist, ob auch eine wirksame Annahme nach § 147 BGB seitens der Stadt Talfrei erklärt wurde.

Da es sich bei einer Willenserklärung stets um eine nach außen verkörperte Gedankenäußerung einer (natürlichen) Person handelt, ist vorliegend fraglich, ob die Stadt Talfrei eine solche überhaupt wirksam abgeben konnte.

Die Stadt Talfrei kann als juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) selbst überhaupt keine Willenserklärungen abgeben. Sie wird nach §§ 51 SächsGemO durch den Bürgermeister gesetzlich vertreten.

Dieser hat allerdings den Vertrag nicht unterzeichnet. Allerdings ist er befugt, gem. § 59 SächsGemO rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.

Zu prüfen bleibt also, ob Frau Schumann, beauftragt durch den Bürgermeister, die Stadt Talfrei gem. § 164 Abs. 1 BGB wirksam vertreten hat.

Dazu müsste Frau Schumann eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Dies ist laut Sachverhalt unstreitig der Fall, als sie den Vertrag unterzeichnete.

Daneben ist weitere Voraussetzung, dass sie als Stellvertreterin offenkundig (im Namen des Vertretenen) eben diese Willenserklärung abgegeben hat. Auch dies kann unzweifelhaft bejaht werden, sie weist im Ladengeschäft der Firma ausdrücklich auf ihre Bevollmächtigung hin.

Schließlich wäre die Stellvertretung der Frau Schumann für die Stadt Talfrei nur für und gegen diese wirksam, wenn Frau Schumann sich auch im Rahmen der ihr übertragenen Vertretungsmacht bei Vertragsabschluss bewegt hätte. Auch hieran bestehen laut Sachverhalt überhaupt keine Zweifel, da sie den Kaufvertrag im Rahmen der ihr übertragenen Bevollmächtigung seitens des Bürgermeisters nach dessen exakten Vorgaben abschließt.

Die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB sind also allesamt erfüllt. Die seitens der Frau Schumann als Stellvertreterin abgegebene Willenserklärung wirkt somit unmittelbar für und gegen die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Talfrei.

Es liegt mithin auch eine wirksame Annahmeerklärung gemäß § 145 BGB vor.

Beide Vertragserklärungen stimmen darüber hinaus inhaltlich überein (Kaufvertrag über die beschriebenen 8 Laser-Drucker zu einem Gesamtpreis von 10.360,00 € brutto) und haben im übrigen Bezug zueinander.

Es bleibt also zunächst festzustellen, dass ein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen ist.

Damit hätte die Firma eigentlich Anspruch auf Zahlung des vereinbarten (vollständigen) Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Der Anspruch würde jedoch nicht (mehr) bestehen, wenn dieser bereits erloschen (rechtsvernichtende Einwendungen) oder nicht mehr durchsetzbar (rechtshemmende Einwendungen) wäre.

Zu prüfen ist also, ob vorliegend rechtsvernichtende Einwendungen bestehen.

Infrage käme zunächst die Einwendung der Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB.

Jedoch hat die Stadt Talfrei statt der vereinbarten 10.360,00 EUR nur 7.770,00 EUR gezahlt. Eine vollständige Erfüllung des Kaufpreisanspruchs ist damit nicht eingetreten.

Vorliegen könnte jedoch stattdessen als rechtsvernichtende Einwendung dem Kaufpreiszahlungsanspruch ein Anspruch der Stadt Talfrei auf Minderung gemäß § 437 Nr. 2, § 441 Abs. 1 BGB entgegenstehen.

Dazu müsste es sich bei der Kaufsache konkret um eine mangelhafte Sache im Sinne des § 437 BGB gehandelt haben.

Zu prüfen wäre also, ob ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB in Betracht kommen könnte, was der Fall wäre, wenn die Kaufsache nicht mangelfrei wäre.

Nach § 434 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BGB würde die Kaufsache nicht den subjektiven Anforderungen entsprechen, wenn sie sich im konkreten Fall nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen würde.

Laut Sachverhalt hat Frau Schumann in dem entsprechenden Kaufvertrag für die Stadt Talfrei ausdrücklich vereinbart, welche Anforderungen die Laser-Drucker für die zu bedruckenden Schecks hinsichtlich Größe, Schriftart, zu besetzender Textfelder usw. erfüllen müssen. Schon beim ersten Testlauf wurde jedoch durch den Systemadministrator festgestellt, dass sich die Scheckvordrucke nicht entsprechend ordnungsgemäß bedrucken lassen, sondern wegen eines ungeeigneten Einzug schief in den Drucker eingezogen werden, so dass die Schecks letztlich völlig unbrauchbar sind und von der Sparkasse nicht akzeptiert werden. Mithin ist eine Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht gegeben und die Kaufsache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB.

Zu einem Sachmangel für dies jedoch nur dann, wenn die nicht vorhandene Mangelfreiheit bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 446 BGB vorgelegen hätte. Unter dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs versteht man den Moment, in welchem die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Kaufsache durch Übergabe auf den Käufer übergeht. Im hier zu entscheidenden Fall hat jedoch der Systemadministrator sofort festgestellt (schon beim ersten Testlauf), dass der mitgelieferte Originaleinzugsschacht für die Verwendung zum Bedrucken der Scheckvordrucke der Sparkasse ungeeignet ist. Die fehlende Mangelfreiheit lag also schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor.

Zweifelsohne handelt es sich bei den Druckern auch um eine Sache i.S.d. § 90 BGB

Mithin ist die Kaufsache mangelhaft.

Der Stadt Talfrei stehen daher die Rechte aus § 437 BGB zur Seite.

Gemäß § 441 BGB bedeutet jedoch in dessen Tatbestand "statt zurückzutreten", dass die Voraussetzungen des Rücktritts gemäß § 323 BGB erfüllt sein müssen, damit der Käufer stattdessen einen Anspruch auf Minderung durchsetzen könnte.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB vorliegend erfüllt gewesen wären.

Unstreitig handelt es sich im Sachverhalt um einen gegenseitigen Vertrag im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB.

Zudem hat die Firma Datec die Leistung des Vertrages auch nicht wie geschuldet erbracht, wie oben festgestellt, war die Kaufsache nicht mangelfrei übergeben worden.

Die mangelfreie Übergabe der Kaufsache wäre gemäß § 271 BGB auch fällig gewesen.

Fraglich ist allein, ob im vorliegenden Fall seitens der Stadt Talfrei eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (gemäß § 439 BGB) hätte gesetzt werden müssen.

Laut Sachverhalt ist dies nicht der Fall gewesen.

Jedoch könnte die Frist gemäß § 323 Abs. 2 BGB ausnahmsweise entbehrlich gewesen sein.

Dies wäre nur der Fall, wenn gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB besondere Umstände vorliegen würden, welche bei Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung rechtfertigen würden.

Laut Sachverhalt sind zwar die Laser-Drucker wie oben festgestellt mangelhaft, jedoch geht aus dem Sachverhalt auch eindeutig hervor, dass der ungeeignete Originaleinzugsschacht austauschbar gewesen wäre. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, weshalb dann die Stadt Talfrei die Firma nicht hätte vorher zum Austausch der Originaleinzugsschächte an den Druckern auffordern können. Dies wäre zweifelsohne zumutbar gewesen. Die Einzugsschächte hätten einfach ausgewechselt werden können.

Die Fristsetzung war also vorliegend nicht entbehrlich.

Es fehlt mithin für § 323 Abs. 1 BGB an der notwendigen angemessenen Fristsetzung.

Die Voraussetzungen des Rücktritts nach § 323 BGB sind mithin nicht erfüllt.

Damit fehlt es jedoch auch an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 441 BGB.

Der Stadt Talfrei steht ein Recht auf Kaufpreisminderung nicht zur Seite.

Somit bleibt festzustellen, dass rechtsvernichtende Einwendungen nicht vorliegen.

Rechtshemmende Einwendungen sind darüber hinaus ohnehin nicht ersichtlich.

Der Kaufpreisanspruch der Firma Datec ist mithin nicht untergegangen.

Im Gesamtergebnis bleibt festzustellen, dass die Firma Datec Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 2.590,00 EUR gegen die Stadt Talfrei aus § 433 Abs. 2 BGB hat.

Punkteverteilung:

Teil I, Aufgabe 1	40 Punkte
Teil I, Aufgabe 2	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 1	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 2	5 Punkte
Teil II, Aufgabe 3	10 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte